
Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Baden-Württemberg

Vertragskommission SGB XII - Geschäftsstelle - Postfach 4109 76026 Karlsruhe

An die
Mitglieder und stv. Mitglieder
der Vertragskommission SGB XII

Die Vorsitzende

Christa Heilemann

Die stellvertretende Vorsitzende

Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock

Geschäftsstelle

beim Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg

Telefon: 0721/8107-800

Telefax: 0721/8107-802

E-Mail: psk.sst@kvjs.de

Unser Zeichen: **2-2/120**

Datum: 13.10.2017

Beschluss der Vertragskommission SGB XII zu „Werkstatt-Transfer“

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertragskommission SGB XII von Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 25.07.2017 eine Änderung des Rahmenvertrages SGB XII und das neue Angebot „Werkstatt-Transfer“ beschlossen. Vorausgegangen war ein mehrjähriger Entwicklungsprozess, u.a. auch Modellprojekte des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zusammen mit Stadt- und Landkreisen und Trägern von Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Die Zielsetzung der Projekte und jetzigen rahmenvertraglichen Umsetzung ist es,

- Leistungsberechtigten trotz eines veränderten und erhöhten Hilfebedarfs weiterhin Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM zu ermöglichen und damit einen Wechsel in eine Förder- und Betreuungsgruppe zu vermeiden und
- gleichzeitig den Übergang von Menschen mit Behinderung aus der Förder- und Betreuungsgruppe in die WfbM und damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen.

Die Kurzbeschreibung des Leistungstyps I.4.4 des Rahmenvertrages wurde entsprechend angepasst und um eine Anlage zum Rahmenvertrag ergänzt, welche die Zielgruppe, die Zugangsvoraussetzungen sowie die grundlegenden Rahmenbedingungen genauer beschreibt.

Geschäftsräume:
Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe

Telefon:
0721/8107-800
0721/8107-801
0721/8107-803

Telefax:
0721/8107-802

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
Kto.Nr.: 222 82 82
BLZ: 600 501 01

Näheres ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Dabei soll hervorgehoben werden, dass

- die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer nicht der Regelfall sein soll. Eine Werkstatt des Leistungstyps I.4.4 soll weiterhin den eigentlichen Charakter behalten
- für die personelle Ausstattung in der Regel eine Personalbandbreite von 1 zu 6 bis 1 zu 8 in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Personenkreises angesetzt wird.

§ 77 Abs. 3 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

Mit Blick auf das Inkrafttreten des § 139 SGB XII Art. 12 BTHG sind sich die Rahmenvertragspartner einig, dass die Umsetzung auch nach dem 01.01.2018 von den Vertragsparteien vor Ort neu vereinbart werden kann.

Der Beschluss kann unmittelbar umgesetzt werden. Deshalb können laufende Vereinbarungen um WfbM-Transfer-Leistungen ergänzt werden. Die ursprünglich vereinbarte Laufzeit bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christa Heilemann
Vorsitzende

gez.

Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock
stellvertretende Vorsitzende